



Impfpflicht für Gesundheits- und Pflegeberufe

Vom Deutschen Bundestag wurde am 10.12.2021 das „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ beschlossen.

Ab 15. März 2022 besteht nun eine gesetzliche Impfpflicht gegen SARS-CoV-2-Infektionen für einrichtungs- und berufsbezogene Bereiche im Gesundheitswesen.

An den Berufsverband werden seitdem zahlreiche Fragen bzgl. Auswirkungen gerichtet. Aber auch Fragen zur Positionierung für oder gegen Impfen, Fragen nach den Möglichkeiten des Verbandes, gegen das Gesetz vorzugehen, Vorschläge zu öffentlichen Aktionen u.v.m.

Rechtliche Situation

Darüber hatten wir bereits in einer Rundmail am 12.12.2021 detailliert berichtet.

Nochmal ein kurzes Update: Immunitätsnachweis

Auch Heilpraktiker-Praxen sind vom Gesetz erfasst (§20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. i IfSG „Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe“). Alle Personen, die in einer Heilpraktiker-Praxis tätig sind, müssen ab dem 16. März 2022 Nachweise über einen vollständigen Impfschutz oder eine Genesung oder eine ärztliche Bescheinigung, dass sie nicht geimpft werden können, erbringen (und auf Verlangen des Gesundheitsamtes diesem vorlegen). Ab dem 16. März 2022 dürfen neue Beschäftigte nur noch gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises eingestellt werden (und auch Praxisinhaber dürfen nur noch mit entsprechendem Nachweis in Präsenz therapeutisch tätig sein).

Die Vorlagepflicht für Immunisierungsnachweise ist zeitlich befristet, sie endet am 31. Dezember 2022 (Artikel 2 Nr. 1 weitere Änderungen des IfSG).

Kurzes Update: Testpflicht in Gesundheitseinrichtungen

Auch diese gilt für Heilpraktiker-Praxen (§ 28b Abs.2 IfSG). Praxen dürfen nur noch von getesteten Personen betreten werden. Das gilt nicht für Patienten und deren Begleitpersonen (wie Eltern, die ihre Kinder bringen oder gebrechliche Patienten mit deren Hilfspersonen). Geimpfte und Genesene müssen zweimal pro Kalenderwoche einen Antigen-Schnelltest in Eigenverantwortung (Selbsttest auch ohne Überwachung) durchführen oder einen PCR-Test vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist. Die Praxis hat ein Testkonzept zu erstellen.

Kurzes Update: Dokumentation und Nachweispflicht

Auch Heilpraktiker-Praxen müssen künftig die Testergebnisse und den Anteil an Geimpften unter den Beschäftigten dokumentieren und gegenüber dem Gesundheitsamt nachweisen, wenn es dies verlangt (§ 28b Abs. 3 IfSG).

Möglichkeiten des Berufsverbandes

Kann der Verband gegen das Gesetz klagen?

Nein, eine Klage ist nur für den einzelnen Bürger möglich, der unmittelbar betroffen ist, also hier z.B. von einer Impfpflicht.

Ein Verband ist ja keine natürliche Person, die geimpft werden könnte. Damit ist er nicht klageberechtigt. Auch Sammelklagen, wie sie in den USA möglich sind, gibt es in Deutschland nur in Form von sog. Kollektivklagen und diese betreffen nur den Verbraucherbereich.

Wie steht es mit einer Verfassungsbeschwerde?

Nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG kann jede Person, die behauptet, in einem ihrer Grundrechte oder bestimmter grundrechtsgleicher Rechte durch die öffentliche Gewalt, also durch den Gesetzgeber, durch Regierung und Behörden oder durch die Gerichte, verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben.

Die Beschwerdeführende Person muss selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren Rechten betroffen sein. Also auch hier gilt die unmittelbare Betroffenheit.

Solche Klagen können von Verbänden, Institutionen etc. unterstützt, aber nicht selbst geführt werden. In aller Regel müssen vorher alle anderen gerichtlichen Instanzen ausgeschöpft sein.

Positionierung zur Impfpflicht ?

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass eine Impfung eine persönliche Entscheidung sein sollte. Schwierig wird es immer dann, wenn es auch um den direkten Schutz Dritter geht, der durch andere Maßnahmen nicht oder nur unzureichend möglich ist. Die Impfpflicht – insbesondere einrichtungs- und berufsgruppenbezogen – ist dahingehend umstritten.

Auch unsere Mitglieder sind – soweit bislang deutlich geworden – in dieser Frage sehr heterogen aufgestellt. Ein Teil begrüßt diese Regelung ausdrücklich und sieht sie als verantwortungsvollen Beitrag unserer Berufsgruppe zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie. Schließlich ist der direkte Kontakt mit vulnerablen Gruppen (multimorbide Patienten, chronisch Kranke etc.) auch in Heilpraktiker-Praxen gegeben. Ein anderer Teil fühlt sich durch die neue gesetzliche Regelung in seiner persönlichen Freiheit und Integrität bedroht. Zudem wird diese COVID-19- Impfung mit einer neuartigen Impfschubstanz (mRNA-Impfstoffe) sehr kritisch gesehen.

Ein Verband besteht aus Mitgliedern und verfügt in diesem Sinne nicht losgelöst über eine „eigene“ Meinung. Daher kann er sich auch im Namen seiner Mitglieder hier nicht zu einem für oder wider Impfung äußern. Somit spricht er sich auch nicht gegen eine Impfung aus – wie von Mitgliedern gefordert – noch wirbt er für eine Impfung – wie ebenfalls von Mitgliedern gefordert. Impfentscheidung sollte als ein wesentlicher Bestandteil des Persönlichkeitsrechtes jedoch frei von staatlicher Anordnung sein. Deshalb steht der Verband einer Impfpflicht kritisch gegenüber.

Wie mit der Situation umgehen?

Uns ist bewusst, dass diese Situation für uns alle schwierig ist, weil die Impfpflicht nicht nur die Praxisinhaber, sondern auch deren Mitarbeiter betrifft. Die aktuelle Gesetzeslage müssen wir derzeit als geltendes Recht sehen und uns damit auseinandersetzen.

Eine wesentliche Aufgabe unseres Berufsverbandes besteht darin, unseren Mitgliedern zu vermitteln, wie ein gesetzeskonformes Verhalten aussieht, weil dies die Voraussetzung dafür ist, dass wir unseren Beruf überhaupt ausüben dürfen.

Eine öffentliche Diskussion zum Thema Impfpflicht und auch öffentliche Kundgebungen dazu – wie sich das auch einige Mitglieder wünschen – werden wir als FDH nicht führen. Wir sind der Ansicht, dass dies unserem Berufsstand, der ohnehin in der öffentlichen Wahrnehmung gelitten hat und einer sehr einseitigen Betrachtung ausgesetzt ist, nur schaden würde. Zumal unsere Argumente von den Medien nicht (positiv) aufgegriffen würden.

Der FDH ist jedoch nicht untätig – im Gegenteil!

Wir prüfen in Kooperation mit anderen vom Gesetz betroffenen Berufsgruppen, denen damit ja auch eine Art Berufsverbot bei Nichterfüllung droht, und auch innerhalb der Heilpraktikerverbände, eine gemeinsame Argumentationslinie, die wir in die politische Diskussion einbringen werden. Die politische und auch gesellschaftliche Diskussion beginnt offensichtlich erst jetzt, richtig Fahrt aufzunehmen. Denn die Geschwindigkeit, mit der das Gesetz durch Bundestag und Bundesrat gepaukt wurde, ohne dass die betroffenen Berufsgruppen überhaupt Stellung dazu beziehen konnten, hatte zunächst paralytisch.

Aber Geschwindigkeit ist kein Zeichen von Qualität – in diesem Sinne wird der FDH weiterhin geduldig dicke Bretter bohren.

Im Beruf bleiben oder aussteigen?

Einige Mitglieder überlegen, ob sie ihre Praxistätigkeit auf Beratungen umstellen, um der Impfpflicht zu entgehen. Das ist grundsätzlich möglich, da es keine Ausübung von Heilkunde darstellt, jedoch weitreichende andere Konsequenzen mit sich bringt.

Beratung wäre als Dienstleistung anzusehen, die Zielgruppe wäre dann nicht mehr Patient, sondern Klient – also Personen ohne medizinische Indikation für eine Behandlung! Es kann also nicht einfach mal das „Etikett“ getauscht werden und mit den bisherigen therapeutischen Methoden und mit den gleichen Patienten wie bisher weitergearbeitet werden. Zudem unterliegt nichtheilkundliche Tätigkeit der Umsatzsteuer, und es wäre zu prüfen, ob sie als Gewerbe angemeldet werden muss. Derzeit müssten auch die weiteren Regeln bei Dienstleistungen zur Eindämmung der Pandemie beachtet werden – je nach Länderverordnung

Gruppenkurse, die der Gesunderhaltung dienen, wie z.B. Yoga etc., können weiterhin angeboten werden. Da greifen dann ggf. die Bestimmungen im Sportbereich. Es ist nicht festgelegt, dass die Kursleitung geimpft sein muss, jedoch sind die Länderverordnungen hinsichtlich Anzahl der Teilnehmer, evtl. Testpflicht, Räumlichkeiten, Hygienevorschriften einzuhalten.

Die Praxis ganz aufzugeben? Die meisten haben sich einmal ganz bewusst für diesen Beruf entschieden und über Jahre vertrauensvolle Beziehungen zu ihren Patienten aufgebaut; von vielen werden sie regelmäßig weiterempfohlen. Das sollte ganz persönlich reflektiert und nicht in einer Stunde voller Zorn gegen die Politiker entschieden werden.

Als Heilberuf tätig zu bleiben, bedeutet zunächst befristet bis Ende 2022 einen Nachweis (geimpft, genesen oder Kontraindikation gegen Impfung) auf Verlangen vorweisen zu können.

Bei Weiterführung der Heilkundepraxis wäre auch die Video-/online- oder Telefon-Sprechstunde eine Option. Rechtlich ist eine sog. Fernbehandlung mittels Kommunikationsmedien für die eigenen Patienten erlaubt; sie unterliegt wie jeder Behandlungsvertrag dem Patientenrechtegesetz.

Ansonsten kann man die Praxis auch zunächst ruhen lassen, und meldet das seinem Landesverband. Dann bleibt man zumindest noch in Kontakt, hat Ansprechpartner und erhält die Fachzeitschrift mit den aktuellen berufspolitischen Ereignissen, was einen späteren Wiedereinstieg erleichtert. Bedenken Sie, dass eine Abmeldung beim Gesundheitsamt dann wieder eine Anmeldung nach sich zieht – mit entsprechenden Prüfungen und evtl. Neuauflagen.

Zu Fragen, wie Praxis auch unter den erschwerten Bedingungen möglich ist, berät Sie Ihr Landesverband gerne.

Noch in eigener Sache

Wir wissen, wie schwer es vielen unserer Mitglieder fällt, diese Entscheidung des Gesetzgebers zu akzeptieren und wie kontrovers und hitzig derzeit darüber diskutiert wird. Die Emotionen kochen hoch, was oftmals zu verbalen Angriffen und ungerechtfertigten Vorwürfen gegenüber den Funktionsträgern unseres Verbandes führt. Auch wir führen Praxen, auch wir sind von den rechtlichen Vorgaben direkt betroffen und machen uns Sorgen. Wir versuchen, unsere Mitglieder nach bestem Wissen zu betreuen und zu beraten und wünschen uns darin einen respektvollen Umgang miteinander.

Weiterhin beobachten wir mit Sorge die steigende Aggressivität in der Diskussion um die Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie. Wir möchten Sie bitten, sich nicht an Hass und Hetze zu beteiligen. Diskussionen können auch fair und mit Anstand geführt werden. Gerade wir Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sollten aufgrund unseres Berufsethos – nämlich den Menschen zugewandt zu sein – hier mit gutem Beispiel vorangehen und uns gemeinsam destruktiven Hetzkampagnen entgegenstellen.

Ursula Hilpert-Mühlig
Präsidentin des FDH
(19.12.2021)